

Völkerrechtsbüro

GZ. BMVIT-554.030/0001-IV/W1/2016

SB: Ges.Mag. Lauritsch / Schneider LL.M.

E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An: BMVIT- [w1@bmvit.gv.at](mailto:w1@bmvit.gv.at)

CC: Parlament - [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Begutachtung; BMVIT; Änderung des Seeschifffahrts-Erfüllungsgesetzes - SSEG;  
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ ganz unten:

- „[...] Richtlinie 96/98/EG über Schiffsausrüstung, ABl. Nr. L 46 vom 17.02.1997 S. 25, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/559, ABl. Nr. L 95 vom 10.04.2015 S. 1 [...]“

Außerdem wird noch nachstehende Korrektur angeregt:

Auf S. 1 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ wird ausgeführt, dass das Gesetzesvorhaben in keinem Zusammenhang mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union steht. Aus den Erläuterungen geht jedoch hervor, dass die spezielle Verordnungsermächtigung gemäß Entwurf zu § 7 Abs. 4 SSEG auf den für Österreich nach wie vor anwendbaren Teil der Richtlinie 96/98/EG zur Zulassung von Prüfstellen für Ausrüstungsgegenstände beruht. Um hier möglichen Unklarheiten vorzubeugen, wäre ein Hinweis darauf im Vorblatt empfehlenswert.

Wien, am 23. August 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)